

Förderung der Mitwirkungsrechte von in Thüringen anerkannten Naturschutzvereinigungen

Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 30.04.2023

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften, des jeweils gültigen Landeshaushaltsgesetzes, der §§ 48, 49 und 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie nach dem Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) Zuwendungen für die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte anerkannter Vereinigungen.

Ziel der Förderung ist es, die in Thüringen anerkannten Naturschutzvereinigungen bei der Durchsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere bei der Wahrnehmung der durch § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) garantierten Mitwirkungsrechte finanziell zu unterstützen und sie anzuregen, fachlich qualifizierte Stellungnahmen zu erarbeiten.

Für die Prüfung der Zielerreichung werden folgende Indikatoren festgelegt:

- „Verhältnis erarbeitete Stellungnahmen zu eingegangenen Beteiligungsfällen“
- „Anteil der Vereinigungen, die in der Einzelbewertung ein gutes Ergebnis hinsichtlich des o.g. Verhältnisses erzielen“.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über vorliegende Projektanträge.

2. Gegenstand der Förderung

Die Fördermittel werden für das Projekt „Erarbeitung von Stellungnahmen insbesondere im Rahmen der Mitwirkungsrechte gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG“ gewährt. Dies reicht von der Beteiligung bei konkreten Genehmigungsverfahren bis hin zur Mitwirkung bei Rechtsvorschriften.

3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen die in Thüringen entsprechend § 3 und § 8 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen in Betracht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung wird nur Zuwendungsempfängern gewährt, die eine gemäß § 3 und § 8 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in Thüringen anerkannten Naturschutzvereinigung sind.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Bei der Förderung nach dieser Förderrichtlinie handelt es sich um eine Projektförderung nach VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO.

5.2 Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Bei der Förderung von Projekten nach Ziffer 2 werden nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage von Pauschalen gewährt.

5.3 Bemessungsgrundlage

Die Förderhöhe berechnet sich wie folgt:

Die Art der gemäß Förderantrag geplanten Stellungnahme wird gewichtet. Dabei erhält

- jede Stellungnahme nach § 63 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4, 4a, 5, 7 BNatSchG und zu weiteren förderfähigen Verfahren (Sonstiges) je 1 Punkt,
- jede Stellungnahme nach § 63 Abs. 2 Nr. 1, 4b, 6, 8 BNatSchG je 2 Punkte,
- jeder Vorgang, für die nach Prüfung festgestellt wurde, dass auf eine Stellungnahme verzichtet werden kann, je 0,5 Punkte. Über die vorherige Prüfung ist ein Vermerk anzufertigen.

Für jeden ganzen Punkt erhält der Zuwendungsempfänger 100 €. Der Berechnung dieses Pauschalbetrags liegen die in den Jahren 2016-2018 durch die Antragsteller mitgeteilten Gesamtkosten für das Projekt sowie die gewichtete Zahl der Stellungnahmen der Jahre 2014 bis 2017 zugrunde.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die zu erwartende Gesamthöhe der Zuwendung in einer Förderperiode 500 € nicht unterschreitet.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist unter Verwendung des vorgegebenen Formulars schriftlich bei der Bewilligungsbehörde bis zum 31.01. des laufenden Haushaltsjahres einzureichen.

Dabei ist die geplante Anzahl der Stellungnahmen je Punktkategorie und der erwarteten Punkte anzugeben. Darüber hinaus ist eine Übersicht/Benennung der Personen, die zur Erarbeitung der Stellungnahmen eingesetzt werden sollen, beizufügen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist die oberste Naturschutzbehörde.

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum vom 01.05. des laufenden Haushaltsjahres bis zum 30.04. des folgenden Haushaltsjahres.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuwendungsempfänger reicht für jeden Auszahlungszeitraum, in dem Stellungnahmen erbracht werden, mindestens eine Mittelanforderung unter Verwendung des vorgegebenen Formulars ein.

Die Auszahlungszeiträume sind:

- 01.05. bis 31.08. des Haushaltsjahres
- 01.09. bis 31.12. des Haushaltsjahres
- 01.01. bis 30.04. des folgenden Haushaltsjahres

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

6.4.1 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger nach dem vorgegebenen Formular gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen.

6.4.1.1 Sachbericht

Der Verwendungsnachweis hat einen Sachbericht zu enthalten, in dem die Verwendung der Zuwendung umfassend darzustellen ist. Die Anzahl der Beteiligungsfälle und die Anzahl der abgegebenen inhaltlichen Stellungnahmen sind anzugeben.

6.4.1.2 Zahlenmäßiger Nachweis

Der Verwendungsnachweis hat eine Liste der Beteiligungsfälle als zahlenmäßigen Nachweis zu enthalten. Hierfür ist das von der Bewilligungsbehörde vorgegebene Formular zu verwenden.

Die Beteiligungsfälle und die tatsächlich abgegebenen inhaltlichen Stellungnahmen sind in zeitlicher Folge und voneinander getrennt nach den einzelnen Beteiligungsfällen gem. Bundes- und Landesrecht und Sonstigem aufzulisten. Hierbei ist auf eine richtige, nachvollziehbare Zuordnung der Verfahren insbesondere gem. § 63 Abs. 2 BNatSchG zu achten.

Stellungnahmen, die nur den ausdrücklichen Verzicht auf eine inhaltliche Stellungnahme enthalten, sind gesondert auszuweisen.

6.4.1.3 Liste der beteiligten Personen

Der Verwendungsnachweis hat eine Übersicht mit Benennung der Personen, die zur Erarbeitung der Stellungnahmen eingesetzt wurden, zu enthalten.

6.4.2 Zwischennachweis

Die Erbringung eines Zwischennachweises wird nicht gefordert.

6.4.3 Prüfverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

Weicht die tatsächliche, sich aus der Anzahl der Stellungnahmen ergebende, Punktzahl nicht mehr als 5 % nach unten von der geplanten ab, so erfolgt keine Rückforderung zu viel erhaltener Fördermittel.

6.5 Controlling

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

Zur Überprüfung der Erreichung des Ziels nach Nummer 1 dieser Richtlinie werden die dort genannten Indikatoren ausgewertet.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Abweichend von Nr. 5.1 der VV zu § 44 ThürLHO gelten die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung nach dieser Richtlinie (BNBest-P-Naturschutzvereinigung) (Anlage).

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 30.04.2023 in Kraft und zum 30.04.2026 außer Kraft.

Erfurt, den 02.05.2023



Bernhard Stengele
Thüringer Minister für Umwelt, Energie und Naturschutz